

Vereinssatzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Erna-Ente-Team". Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen werden und erhält dann den Namen „Erna-Ente-Team eV“.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinne oder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins betraut worden ist, darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein dient folgenden Zwecken:

1. die Nutzung der Kurparkteiche in Bad Nauheim nach dem Motto „Natur und Mensch im Einklang“ zu fördern;
2. den Eigentümer bei naturschutzgerechten Pflege- und Sanierungsarbeiten an den Kurparkteichen und ihren Uferzonen zu unterstützen und erforderliche Maßnahmen im Bedarfsfall anzumahnen.
3. den Eigentümer bei der Durchsetzung eines allgemeinen Fütterungsverbotes an den Kurparkteichen und anderer im Sinne des Naturschutzes notwendiger Nutzungseinschränkungen zu unterstützen; dies soll durch naturpädagogische Informationen und Demonstrationen geschehen, die Modellcharakter für andere Kommunen haben, und den Kurparkbesuchern ein allgemein rücksichtsvolles Umgehen mit der Natur nahebringen;

Der Zweck des Vereins ist somit sowohl die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (1-3) wie die Förderung der naturkundlichen Bildung und Erziehung (3).

§ 4 Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Durchführung von kontrollierten Fütterungen des im Kurpark lebenden Zier- und Hausgeflügels zu bestimmten Tageszeiten; dabei soll nach vom Verein schriftlich festzulegenden und regelmäßig zu aktualisierenden Regeln den Kurparkbesuchern die Möglichkeit zu engem Kontakt mit einzelnen, handzahmen Tieren geboten werden, ohne die natürliche Selbstversorgung der einheimischen Wildtiere zu stören;
2. die Übermittlung von Informationen über die Teichbewohner und ihr Verhalten, über die Pflanzenwelt und die Funktion des Ökosystems Teich sowie über Probleme, die sich durch den Kontakt von Tier und Mensch im Siedlungsbereich ergeben, und zwar sowohl während der kontrollierten Fütterungen wie bei Führungen sowie durch schriftliches Informationsmaterial und Pressearbeit;
3. Praktische Arbeiten zur Gesunderhaltung der Teiche, ihrer Uferrandzonen und der im Umfeld lebenden Tiere sowie Informationsübermittlung und Einflussnahme auf alle Personen und Organisationen, die die Kurparkteiche nutzen und pflegen, um eine nachhaltige Nutzung der Teiche zu fördern;
4. den Erfahrungsaustausch mit Wissenschaftlern, Naturschützern und gemeinnützigen Organisationen, die über einschlägige Erfahrungen mit Pflege und Schutz von Gewässern in Siedlungsnähe verfügen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den in der Satzung definierten Zweck des Vereins unterstützt. Das Aufnahmegesuch ist in Textform (d. h. per Brief, Fax, e-mail etc.) an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Mitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt werden. Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, er ist in der Regel schriftlich einzureichen, Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft erlischt mit Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlich begründeten Antrag durch den Vorstand und nach Anhörung des Betroffenen erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt.

§ 6 Organe des Vereins und Kassenprüfung

1. Der Vorstand besteht aus einem Koordinator und zwei weiteren Mitgliedern, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist (Vorstand im Sinne des §26 BGB). Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung, die das Innenverhältnis der

Vorstandmitglieder sowie die Aufgabenverteilung für den Fall regelt, dass Vorstandspositionen vakant werden/bleiben. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Geschäftsordnung tritt mit textlicher Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft. Sie muss aber auf Verlangen innerhalb von 4 Wochen nach der nächsten Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die Versammlung dies mit dreiviertel Mehrheit verlangt.

2. Die Abrechnung wird durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 7

Mitgliederversammlung und Abstimmungsregeln

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen in Textform mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und eine Tagesordnung enthalten.
2. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand gestellt werden.
3. Bei Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden muss.
4. Einmal jährlich müssen bei einer Mitgliederversammlung folgende Vorgänge erfolgen:
 - ◆ ein Tätigkeitsbericht des Vorstandes, bei dem über die Einnahmen, Ausgaben und über den Stand des Vermögens Rechnung abzulegen ist,
 - ◆ ein Bericht des Kassenprüfers (s. § 6),
 - ◆ Entlastung des Vorstandes,
 - ◆ Wahl oder Bestätigung des Kassenprüfers,
 - ◆ Wahl oder Bestätigung von Koordinator, zwei weiteren Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB
 - ◆ Abstimmung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
5. Die Wahlen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit (Ausnahmen bei Änderungen der Geschäftsordnung und der Satzung, s. §6,1 und §7,6). Eine Beurkundung der Beschlüsse ist nicht erforderlich.
6. Veränderungen des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins sind nur mit schriftlicher Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck nicht betreffen, müssen mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung etwaigen Änderungen durch des Registergerichts oder der Finanzbehörde anzugleichen.

§ 8

Vermögensregelung im Falle der Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vereins-Vermögen nach Ablauf der im § 51 BGB bezeichneten Sperrfrist dem Eigentümer des betreuten Gebietes zu, der es für von der für das Gebiet zuständigen Naturschutzbehörde zu genehmigende Naturschutzmaßnahmen an den Kurparkteichen verwenden muss.

§ 9

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bad Nauheim ist vereinbarter Erfüllungsort für alle zwischen den Mitgliedern des Vereins bestehenden Rechten und Pflichten. Der vereinbarte Gerichtsstand ist das Amtsgericht Friedberg.

Bad Nauheim, den 3. Juli 2017